



Vereinsstatuten

I. Name, Sitz, Ziel

Name, Sitz	<p>Art. 1 Der Eishockey-Club Illnau-Effretikon (im folgenden EIE genannt) ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.</p> <p>Die offizielle Adresse lautet: EHC Illnau-Effretikon, Postfach 208, 8307 Effretikon. Er wurde am 27.08.1966 gegründet.</p>
Ziel	<p>Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung des Eishockeysportes in allen Altersklassen, im speziellen der Förderung des Nachwuchses sowie der Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.</p>
Verbandsmitgliedschaft	<p>Art. 3 Der EIE ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes (SEHV) und des Kantonal Zürcherischen Eishockeyverbandes (KZEHV) und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 der Verein besteht aus (wo nichts anderes erwähnt ist, gilt immer auch die weibliche Form):</p> <p>a.) Aktivmitgliedern</p> <p>aa) Aktivspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will, den Altersbestimmungen des SEHV entspricht.</p> <p>ab) Nachwuchs-, Senioren- und Veteranenspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SEHV entspricht.</p>
------------	--

- b.) Passivmitgliedern
Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Beitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den EIE zu unterstützen.
- c.) Schiedsrichtern
Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des EIE dem SEHV als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.
- d.) Ehren- und Freimitgliedern
Ehrenmitglieder oder Freimitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung als solche ernannt werden.
- e.) Vorstandsmitgliedern
Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Generalversammlung als solche ernannt werden.
- f.) Kommissionsmitglieder (z.B. SK)
Kommissionsmitglieder sind natürliche Personen, die vom Vorstand gewählt sind.
- g.) Mannschaftsbetreuer
Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft für mindestens ein Jahr zu betreuen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.
- h.) Trainer und Assistenztrainer
Trainer und Assistenztrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für mindestens die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.
- i.) Funktionäre
Funktionäre sind natürliche Personen, die vom Funktionärsobmann eingesetzt sind.

Art. 5

Eintritt

Jeder kann Mitglied des EIE werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Beitragserklärung oder der Lizenzierung durch den SEHV. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahme oder Abweisung kann an der Generalversammlung in Wiedererwägung gezogen werden.

Art. 6

Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich bis Ende Vereinsjahr dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung für das folgende Vereinsjahr.

Ausschluss	<p><u>Art. 7</u> Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Ansehen des EIE schadet oder den Interessen des EIE zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand (absolutes Mehr) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB erfolgen.</p>
Rechte und Pflichten	<p><u>Art. 8</u> a.) Rechte Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und den Versammlungen Anträge einzureichen</p> <p>b.) Pflichten Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SEHV, KZEHV und des Clubs zu befolgen - den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Club-Veranstaltungen Folge zu leisten - zugewiesenen Arbeiten für den Club nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen - sie dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes nicht gleichzeitig als Aktivmitglied oder Vorstand angehören.
Stimmrecht	<p><u>Art. 9</u> Wahl- und stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren - Ehren- und Freimitglieder - Vorstandsmitglieder - Schiedsrichter ab Altersstufe Junioren - Kommissionsmitglieder (SK) - Funktionäre - Mannschaftsbetreuer - Trainer und Assistententrainer <p>Eine Stimmvertretung ist nicht möglich.</p> <p>Eltern von Nachwuchsspielern können an der Generalversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.</p>
Versicherung	<p><u>Art. 10</u> Die Versicherung der Aktivmitglieder ist obligatorisch und Sache des einzelnen Mitgliedes.</p> <p>Bei minderjährigen Spielern sind die Eltern für die Versicherung verantwortlich.</p> <p>Der EIE lehnt Haftpflichtansprüche der Mitglieder ab.</p>

III. Organe

Organe	<p><u>Art. 11</u> Die Organe des EIE sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Generalversammlungb) der Vorstandc) die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung	<p><u>Art. 12</u> a.) Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich vor dem 30. Juni statt. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren obligatorisch. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie wird durch den Vereinspräsidenten oder durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet.</p> <p>Absenz ohne schriftliche Mitteilung der Aktivmitglieder kann eine Busse zur Folge haben. Die Höhe der Busse legt der Vorstand fest.</p> <p>b.) Traktanden Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Appell- Wahl der Stimmenzähler- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten- Entgegennahme von Kassa- und Revisionsbericht- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets- Mutationen- Wahl des Vorstandes und der Revisoren- Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder- Ehrungen und Ernennungen- Verschiedenes <p>c.) Anträge Anträge einzelner Mitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p>
ausserordentliche Generalversammlung	<p><u>Art. 13</u> Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann einberufen werden</p> <ul style="list-style-type: none">- durch den Vorstand- auf schriftliches Begehren von 30 stimmberechtigten Mitgliedern oder von einem Fünftel aller Vereinmitglieder

Jede a.o. GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wurde.

Der Besuch der a.o. GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 14 Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p> <p>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.</p>
Vorstand	<p>Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern sowie dem SK-Chef. Ressorts: Präsident, Kassier, Aktuar, Werbung/PR. Das Amt des Vizepräsidenten ist mit einem anderen Amt kumulierbar.</p> <p>Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich gewählt. Der restliche Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).</p> <p>Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und übernimmt die Verantwortung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p> <p>Die Ausgabekompetenz des Vorstandes beträgt für budgetierte Kosten im Maximum 10% des bewilligten Aufwandbudgets. Über ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben entscheidet der Vorstand bis zum Betrag von Fr. 5'000.00.</p>
Sportkommission	<p>Art. 16 Die Sportkommission (SK) besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der SK-Chef nimmt Kraft seines Amtes Einsitz in den Vorstand.</p> <p>Der SK untersteht das sportliche / technische Vereinsgeschehen. Sie erstellen ein Pflichten- und Kompetenzenheft, das vom Vorstand zu genehmigen ist.</p>
weitere Kommissionen	<p>Art. 17 Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben weitere Personen und Kommissionen einzusetzen.</p>

Trainer **Art. 18**
Die Trainer der Aktivmannschaften werden vom Vorstand (in Zusammenarbeit mit der Sportkommission) gewählt. Die Aufgaben werden durch den Vorstand und der Sportkommission vorgegeben sowie vertraglich festgehalten.

Rechnungsrevisoren **Art. 19**
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

IV. Finanzielles

Vereinsjahr **Art. 20**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Mitgliederbeiträge **Art. 21**
Alle Aktivmitglieder, ausgenommen Schiedsrichter, Ehren-, Frei-, Vorstands- und SK-Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Generalversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen. Die Lizenzkosten und Verbandsabgaben für Aktivmitglieder sind im Mitgliederbeitrag enthalten. Die Mitgliederbeiträge sind bis am 1. August zur Zahlung fällig. Allfällige Ratenzahlungswünsche sind mit dem Kassier zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht kann ein Aktivspieler ohne Antrag an die Generalversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den festgesetzten Jahresbeitrag begrenzt.

Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Betrag für das ganze laufende Rechnungsjahr zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Es ist den Mitgliedern untersagt, Ausrüstungsgegenstände und Clubmaterial an Drittpersonen abzugeben. Für daraus entstehende Schäden haftet das Clubmitglied.

Verbandsbussen **Art. 22**
Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern verhängten Bussen wird beim Fehlbaren das Regressrecht geltend gemacht.

V. Schlussbestimmungen

Statuten-Revision **Art. 23**
Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 30 stimmberechtigten Mitgliedern oder einem Fünftel der

Mitglieder stattfinden. Ein solches Begehren ist dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

Für die Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Traktandum „Statutenrevision“ ist den Mitgliedern vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung / Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das Traktandum „Auflösung“ oder „Fusion“ muss in der Einladung publiziert werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation zu besorgen und nach deren Abschluss einer a.o. Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein allfälliges Clubvermögen ist gemäss besonderem Beschluss dieser Versammlung zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 25

Diese Statuten treten vorbehältlich Genehmigung durch die Generalversammlung am 28. Juni 2001 in Kraft und ersetzen diejenigen vom März 1980.

Illnau-Effretikon, 28. Juni 2001
Revidiert am 27. Juni 2003
Revidiert am 25. Juni 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christoph Müller

Marcel Bühlmann